

B E K A N N T M A C H U N G des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Feststellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen auf Grundlage des Planentwurfes vom 14.12.2020 des Planungsbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen und dessen Begründung ebenfalls in der Fassung vom 14.12.2020 sowie den Umweltbericht samt Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.12.2020 des Landschaftsarchitekten Norbert Einödshofer als Teil der Begründung gefasst. Mit Bescheid vom 10. März 2021 (Az. 32/6100) hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. ILM die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen genehmigt. Der Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen und wird in nachfolgendem Lageplan grau umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen wirksam. Die Gemeinde Hettenshausen hält ab sofort die Planunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Immünster, Freisinger Str. 3, 85304 Immünster, Zimmer Nr. 1 zu jedermann Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf www.hettenshausen.de unter Wirtschaft/Standort Flächennutzungsplan einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bauleitplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hettenshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Immünster, 17.03.2021

Verwaltungsgemeinschaft Immünster
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am 17.03.2021
abgenommen am 22.04.2021